



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz

BSG, Billstraße 80, D - 20539 Hamburg

Herr
Peter Hagenacker
In der Bärmecke 6

34508 Willingen

Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz
Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Billstraße 80
D - 20539 Hamburg
Telefon 040-428-37-3605
Telefax 040-428-37-2063

Ansprechpartnerin: Dr. Kathleen Crowell
Zimmer 5.15
E-Mail Kathleen.Crowell@bsg.hamburg.de

Gz.: G 21301/590-30.1/1
Hamburg, 19. April 2011

Sehr geehrter Herr Hagenacker ,

auf Ihren Antrag hin werden Sie hiermit gemäß § 2 Absatz 1 der Durchführungsverordnung zum Hundegesetz (HundeGDVO) als

Sachverständige/ Sachverständiger für die Durchführung von Gehorsamsprüfungen

anerkannt.

Des Weiteren wird Ihnen gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 des Hundegesetzes (HundeG) die

Aufgabe nach § 9 Absatz 1 Satz 1 HundeG („Erteilung der Befreiung von der Anleinplicht nach erfolgreichem Absolvieren der Gehorsamsprüfung“)

übertragen.

Wenn Sie mit der Übertragung der Aufgabe einverstanden sind, senden Sie uns die anliegende Empfangsbestätigung umgehend an die im Briefkopf angegebene Anschrift zurück.

Befristung:

Die Anerkennung als Sachverständige/ Sachverständiger und die Übertragung der Aufgabe nach § 9 Absatz 1 Satz 1 HundeG ist gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 HundeGDVO auf fünf Jahre, also bis zum **30.04.2016**, befristet.

Widerrufsvorbehalt:

Die Anerkennung als Sachverständige/ Sachverständiger und die Übertragung der Aufgabe nach § 9 Absatz 1 Satz 1 HundeG erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 3 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG). Sie kann auch aus Gründen des Tierschutzes, der Gefahrenabwehr oder der Gefahrenvorsorge jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, insbesondere, wenn die nachfolgend aufgeführten Auflagen und Hinweise, die Vorschriften des Hundegesetzes, der Durchführungsverordnung zum Hundegesetz, des Tierschutzgesetzes oder sonstige für das Halten und Führen von Hunden geltende Vorschriften nicht beachtet werden.

Gebühr:

Diese Genehmigung ist gebührenpflichtig nach der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen /GebOöG) vom 4. Dezember 2001 in der derzeit gültigen Fassung. Ein Gebührenbescheid wird mit gesonderter Post übersandt.